



27/SN - 202/ME

ÖSTERREICHISCHER AUTOMOBIL-, MOTORRAD- UND TOURING CLUB  
1010 WIEN, SCHUBERTRING 1-3

Postanschrift: ÖAMTC, Postfach 252, 1015 Wien

TELEFON (0222) 72 99 \* (711 99 \*)  
Informationszentrale Klappe 7  
Rechtsabteilung Klappe 8  
Touristik Klappe 55

Präsidium des  
Nationalrates  
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	27 - GE/9 89
Datum:	5. JUNI 1989
Verteilt	6.6.89

NEUER PANNENKURZRUF: 120

*St. Ötzwanger*

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Klappe	Unser Zeichen	Datum
		1230	INT/Mag. So-hu	1989 05 26

Betrifft Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bitte in Ihrer Antwort anführen  
Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, die Verwaltungsverfahrensgesetze, das  
VwGH-Gesetz 1985 und das VfGH-Gesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundeskanzleramt hat mit Schreiben vom 10.3.1989 zur Zl. GZ 601.861/1-V/1/89 den obangeführten Entwurf zur Begutachtung versandt.

Wir beehren uns nunmehr, 25 Exemplare unserer Stellungnahme zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

*Soche*  
 Mag. Peter Soche  
 Bereichsleiter  
 Interessenvertretung

Anlagen erwähnt



Telegrammadresse:  
Autotouring Wien

Fernschreiber:  
133907

Bankverbindungen:  
Genossenschaftliche Zentralbank, 1010 Wien, Kto.: 156.109  
Creditanstalt Bankverein, 1010 Wien, Kto.: 50-18130  
Postsparkasse, 1010 Wien, Kto.: 1896.189



### STELLUNGNAHME

zum Entwurf einer Novelle des EGVG, der Verwaltungsverfahrensgesetze, des VwGG 1985 und des VfGG.

#### A) Zu den eingangs gestellten Fragen:

##### 1. Instanzenmäßige Eingliederung:

Prinzipiell sollten die Senate als zweite Instanz eingerichtet werden; es wäre nicht systemkonform, im Kriminalstrafrecht nur zwei, im Bagatelrecht jedoch drei Instanzen zu haben. Dazu kommt noch, daß gerade in den schwersten Fällen des Kriminalstrafrechtes, in denen der OGH die zweite Instanz bildet, eine ao. dritte Instanz (Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes) nicht in Betracht kommt, wogegen im Bereich des Verwaltungsrechtes zumeist noch der Weg zum VwGH (uU auch zum VfGH) offensteht.

Andererseits ist nicht zu übersehen, daß die Einrichtung der Verwaltungsenate als dritte Instanz vermutlich einen wesentlich geringeren Personalaufwand erfordern dürfte. Sollte diese Vermutung zutreffen, würde sich der ÖAMTC dieser Lösung nicht verschließen.

##### 2. Anwaltszwang:

Entscheiden die Senate in zweiter Instanz, lehnen wir Anwaltszwang entschieden ab, da dadurch die bisherige Rechtsschutzsituation des Bürgers entscheidend verschlechtert würde.

Werden aber die Senate in dritter Instanz tätig, dann könnte ein relativer Anwaltszwang ins Auge gefaßt werden; ein absoluter nur dann, wenn zugleich eine (pauschalierte) Kostenersatzpflicht bei erfolgreicher Berufung eingeführt wird. In beiden Fällen müßten jedoch großzügige Ausnahmen vorgesehen werden (Selbstvertretungsrecht durch Rechtskundige; Vertretungsrecht durch Kammern und sonstige Interessenvertretungen).



Telegrammadresse:  
Autotouring Wien

Fernschreiber:  
133907

Bankverbindungen:  
Genossenschaftliche Zentralbank, 1010 Wien, Kto.: 156.109  
Creditanstalt Bankverein, 1010 Wien, Kto.: 50-18130  
Postsparkasse, 1010 Wien, Kto.: 1896.189

- 2 -

### 3. Ablehnungsrecht des Verwaltungsgerichtshofes:

Der mit S 5.000,-- vorgesehene Betrag der Geldstrafe erscheint zu hoch: abgesehen von "Alkohol"-Strafen liegen die meisten Geldstrafen deutlich unter diesem Wert. Vorgeschlagen wird daher ein Betrag in der Höhe von S 2.000,-- (würde auch mit dem vorgesehenen Höchstbetrag der Computerstrafverfügung übereinstimmen).

Unabhängig davon ist die betragsmäßige Grenze für die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen der "Kammer" und dem "Einzelrichter" zu sehen: hier halten wir S 5.000,-- für zutreffend. Solcherart würde in der überwiegenden Zahl der Fälle der "Einzelrichter" zuständig sein, weshalb mit einer wesentlichen Entlastung der Verwaltungssenate gerechnet werden kann.

### 4. Geldstrafenwidmung:

Grundsätzlich sollten Geldstrafen Zwecken der Verkehrssicherheit dienen, aber auch zur Finanzierung zusätzlicher Straßenaufsichtsorgane verwendet werden (Ansatzpunkte enthält bereits § 100 Abs. 7 StVO, der allerdings wohl novelliert werden müßte).

### B) Zu den einzelnen Bestimmungen:

Der ÖAMTC schließt sich der ausführlichen und überzeugenden Stellungnahme der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien an. Dies gilt insbesondere für folgende, uns besonders wichtig erscheinende Gesichtspunkte:

- a) das Kumulationsprinzip muß - außer bei Computerstrafverfügungen - vollständig abgeschafft und ausschließlich durch das Absorptionsprinzip ersetzt werden;
- b) unverzichtbar bleibt eine dem § 51 Abs 5 VStG entsprechende Regelung, wonach der durch Berufung angefochtene Bescheid als aufgehoben gilt, wenn eine Berufungsentscheidung nicht innerhalb eines Jahres erlassen wird. Da nach Art 132 B-VG Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ausgeschlossen ist, entstünde ein wesentliches Rechtsschutzdefizit;

- 3 -

- c) zwischen den EB (S 57), wonach der Verwaltungssenat auch bei begründungslosen Berufungen den Strafbescheid nach jeder Richtung zu überprüfen hat, und der vorgesehenen Bestimmung des § 51 f, derzufolge eine Bestreitung des Sachverhaltes notwendig erscheint, um eine Überprüfung herbeizuführen, besteht ein Widerspruch. Dem Senat müßte stets eine vollständige Überprüfungscompetenz zukommen.

Zusätzlich sei noch bemerkt, daß die in § 67b AVG vorgesehene Beschwerdefrist von zwei Wochen im Hinblick auf die oft mangels Vorhandenseins einer Verwaltungsakte notwendigen und manchmal umfangreichen Ermittlungen durch den Rechtsfreund viel zu kurz ist. Es ist auch kein sachlicher Grund erkennbar, die bisherige sechswöchige Frist zur Anrufung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts nunmehr auf zwei Wochen einzuengen.

C) Zusätzliche Novellierungsvorschläge:

Gerade im Bereich des Verkehrsstrafrechtes ist der derzeitige Zustand extrem unbefriedigend, wonach die meisten von einem Exekutivorgan wahrgenommenen Delikte folgende Konsequenzen alternativ nach sich ziehen können:

- a) Ermahnung
- b) Organstrafverfügung (bis S 500,--)
- c) Anonymverfügung (bis S 1.000,--)
- d) Computerstrafverfügung (bis S 2.000,--)
- e) "normale" Strafverfügung (bis S 3.000,-- bzw. bis S 4.500,--)
- f) Straferkenntnis

Gegen die Computerstrafverfügung ist aus verfassungsrechtlicher Sicht nach wie vor einzuwenden, daß § 47 Abs 2 VStG in verfassungswidriger Weise keine Determinanten darüber enthält, welche Delikte mit Computerstrafverfügung sanktioniert werden können, sondern dies ausschließlich dem Verordnungsgesgeber überlassen bleibt.

Bei der Anonymverfügung zeigt sich, daß die mittlerweile in den einzelnen Bundesländern erlassenen Verordnungen zum Teil sehr unterschiedliche Straf-

- 4 -

sätze vorsehen und daß auch die Tatbestände der solcherart strafbaren Handlungen alles andere als übereinstimmen.

Eine rechtsanspruchsmäßige Abgrenzung erscheint jedenfalls notwendig - vor allem bei und zwischen Organstrafverfügung und Anonymverfügung.

Nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des ÖAMTC-Verkehrsausschusses, Herrn Univ.Prof DDr. Robert WALTER, wird diesbezüglich folgende Ergänzung des Entwurfes vorgeschlagen:

- 1) In § 49a Abs 2 tritt im ersten Satz des Abs 1 an Stelle des Wortes "kann" das Wort "hat".

Begründung: Die Determinanten, weshalb es zu einer Anonymverfügung kommen soll, sind im § 49a Abs 2 vollständig enthalten. Für weitere Ermessensdeterminanten ist kein Raum. Somit ist es sinnlos, durch die Verwendung des Wortes "kann" den Anschein der Einräumung von Ermessen zu erwecken, obwohl bei richtigem Verständnis - insbesondere des § 49a Abs 2 Z 2 - ein Spielraum nicht mehr gegeben sein kann.

- 2) Dem § 49a Abs 7 ist folgender Satz anzufügen: "Im weiteren Verfahren darf keine höhere Strafe verhängt werden, als nach § 49a festgesetzt."

Begründung: Da durch die Anwendung des Mittels der Anonymverfügung bereits feststeht, daß "sowohl das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, als auch die nachteiligen Folgen, welche die Tat sonst nach sich gezogen hat, keine Bedachtnahme auf die Person des Täters erfordern", kann auch die spätere Ermittlung des Täters keine höhere Bestrafung zulassen. Eine andere Auffassung legt die Meinung nahe, daß die höhere Strafe ihren Grund nur darin hat, daß die Erledigung nicht in der einfacheren Form der Anonymverfügung gelungen ist. Ganz abgesehen davon, daß dies eine höhere Bestrafung nicht rechtfertigt, kann es auch durchaus sein, daß der Täter darauf, daß die Anonymverfügung bezahlt wird, keinerlei Einfluß haben kann.

- 3) Dem § 50 Abs 1 ist folgender Satz anzufügen: "Mit Organstrafverfügung ist vorzugehen, wenn das Verhalten, das die Verwaltungsübertretung bildet, keinen höheren Unrechtsgehalt aufweist, als die üblicherweise gesetzten Übertretungen der verletzten Verwaltungsvorschrift."

Begründung: Es ist offensichtlich der Sinn von Organstrafverfügungen, die für bestimmte Verwaltungsübertretungen vorgesehen werden, daß sie dann eingesetzt werden, wenn nicht besondere Umstände oder die Weigerung des Täters eine Anzeige erfordern.

Insbesondere erscheint es unvertretbar anzunehmen, daß das Organ zwischen der Verhängung der Organstrafverfügung und der Anzeige völlig frei wählen kann. Dies würde zur Annahme einer im Gesetz vorgesehenen verfassungswidrigen "Willkür" führen. Es muß daher angenommen werden, daß die Bestrafung der "Normalfälle" mit Strafverfügung geahndet werden soll. Dies sollte aber auch im Gesetz deutlich zum Ausdruck gebracht werden.

- 4) Dem § 50 Abs 6 ist folgender Satz anzufügen: "Im weiteren Verfahren darf keine höhere Strafe verhängt werden, als der mit der Organstrafverfügung einzuhebende Höchstbetrag."

Begründung: Wurde richtigerweise mit Organstrafverfügung vorgegangen, so handelt es sich bei der begangenen Verwaltungsübertretung offenbar um eine solche, für deren Ahndung der festgelegte Betrag ausreicht. Dies kann sich nicht dadurch ändern, daß sich jemand weigert, die Strafverfügung zu bezahlen.

Im übrigen wird auf die Begründung zu Z 2 verwiesen.

Ein weiterer zusätzlicher Novellierungswunsch des ÖAMTC betrifft den Berufungsverzicht: im Interesse eines verbesserten Rechtsschutzes sollte dem Beschuldigten die Möglichkeit eingeräumt werden, einen nach Verkündung des Straferkenntnisses abgegebenen Berufungsverzicht binnen drei Tagen widerrufen zu können (analog zu § 145 Abs 3 FinanzstrafG). Weiters sollte der Beschuldigte das

- 6 -

Recht haben, eine Ausfertigung (Ablichtung) des im Falle seines Geständnisses anzulegenden Aktenvermerkes zu erhalten, zumindest innerhalb von drei Tagen zu verlangen. Da ja diesfalls von der Niederschrift unter Verwendung des Formulars 26 gem § 44 Abs 3 lit b VStG abgesehen werden kann, wissen viele Beschuldigte gar nicht, daß sie nicht verpflichtet sind, im Anschluß an die Bescheidverkündung eine Erklärung betr. Berufung (bzw. Verzicht) abzugeben. Gelegentlich wird auch auf eine Berufung nur deshalb verzichtet, weil der Beschuldigte glaubt, andernfalls die Verhängung einer strengeren Strafe zu riskieren.

Wien, im Mai 1989

Mag. So/hu